

Satzung für die Feuerwehr Nürnberg (Feuerwehrsatzung – FwS)

Vom 15. August 1984 (Amtsblatt S. 144, ber. S. 159),
zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Juli 2024 (Amtsblatt S. 280)

Die Stadt Nürnberg erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1982 (GVBl. S. 903) folgende Satzung für die Feuerwehr Nürnberg (Feuerwehrsatzung):

I. Allgemeines

§ 1

Organisation, Rechtsgrundlagen

(1) Die Feuerwehr ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Nürnberg. Sie besteht aus der Berufsfeuerwehr und den Freiwilligen Feuerwehren

Nürnberg,
Nürnberg-Altenfurt,
Nürnberg-Boxdorf,
Nürnberg-Brunn,
Nürnberg-Fischbach,
Nürnberg-Großgründlach,
Nürnberg-Katzwang,
Nürnberg-Kornburg,
Nürnberg-Moorenbrunn,
Nürnberg-Neunhof und
Nürnberg-Worzeldorf.

Die Freiwillige Feuerwehr Nürnberg gliedert sich in folgende Löschzüge:

Löschzug Almoshof
Löschzug Buch
Löschzug Buchenbühl-Ziegelstein
Löschzug Eibach
Löschzug Gartenstadt
Löschzug Höfles
Löschzug Laufamholz
Löschzug Werderau.

Feuerwehrsatzung

370.195

(2) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrdienstleistenden für die Freiwilligen Feuerwehren bedient sich die Stadt insbesondere der Unterstützung der Vereine der

Freiwilligen Feuerwehr Nürnberg,
Freiwilligen Feuerwehr Nürnberg-Altenfurt,
Freiwilligen Feuerwehr Nürnberg-Boxdorf,
Freiwilligen Feuerwehr Nürnberg-Brunn,
Freiwilligen Feuerwehr Nürnberg-Fischbach,
Freiwilligen Feuerwehr Nürnberg-Großgründlach,
Freiwilligen Feuerwehr Nürnberg-Katzwang,
Freiwilligen Feuerwehr Nürnberg-Kornburg,
Freiwilligen Feuerwehr Nürnberg-Moorenbrunn,
Freiwilligen Feuerwehr Nürnberg-Neunhof und
Freiwilligen Feuerwehr Nürnberg-Worzeldorf.

(3) Rechtsgrundlagen für die Berufsfeuerwehr und die Freiwilligen Feuerwehren, vor allem für die Rechte und Pflichten ihrer Feuerwehrdienstleistenden, sind insbesondere das Bayerische Feuerwehrgesetz (BayFwG), die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften und diese Satzung.

§ 2

Pflichtleistungen

(1) Die Feuerwehr besorgt gem. Art. 4 Abs. 1 BayFwG den abwehrenden Brandschutz und den technischen Hilfsdienst im Sinne von Art. 1 Abs. 1 BayFwG.

(2) Der Pflicht zur Hilfeleistung ist durch die Beseitigung der Gefahr genügt. Wann die Gefahr beseitigt ist, stellt der Einsatzleiter fest.

(3) Die Feuerwehr ist nach Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG verpflichtet, Sicherheitswachen zu stellen, wenn dies aufgrund besonderer Vorschriften notwendig ist und die Sicherheitswache rechtzeitig angefordert wird.

§ 3

Hilfeleistungen außerhalb des Stadtgebietes

Außerhalb des Stadtgebietes leistet die Feuerwehr bei Bedarf überörtliche Hilfe gem. Art. 17 BayFwG und nach besonderer Vereinbarung.

§ 4

Freiwillige Leistungen

(1) Freiwillige Leistungen können erbracht werden, soweit sie gesetzlich zulässig sind. Sie werden nur erbracht, wenn dadurch die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird. Auf die Gewährung freiwilliger Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Über die Gewährung von Leistungen im Sinne von Abs. 1 entscheidet bei den Freiwilligen Feuerwehren der Kommandant oder der jeweilige Löschzugführer der Freiwilligen Feuerwehr Nürnberg im Benehmen mit der Stadt. Im Übrigen entscheidet über Leistungen im Sinne dieser Vorschrift die Stadt.

(3) Die Stadt haftet für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

II. Personal der Freiwilligen Feuerwehren

§ 5

Wahl des Kommandanten

(1) Die Wahl des Kommandanten findet rechtzeitig vor dem Ende der laufenden Wahlperiode bei einer Dienstversammlung statt. Die Stadt lädt hierzu die Feuerwehrdienstleistenden mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag ein.

(2) Ein Beauftragter der Stadt leitet die Wahl. Ihm stehen zwei von der Versammlung durch Zuruf bestimmte Beisitzer zur Seite. Werden mehr als zwei Personen durch Zuruf vorgeschlagen, findet eine Wahl zwischen den vorgeschlagenen Personen statt. Der Wahlleiter und die Beisitzer bilden den Wahlausschuß. Wer selbst Wahlbewerber ist, kann nicht Mitglied des Wahlausschusses sein. Der Wahlausschuß wird daher erst nach Abgabe der Wahlvorschläge gebildet.

(3) Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig.

(4) Der Wahlleiter erläutert die Grundsätze des Wahlverfahrens.

1. Wahlvorschläge, Schriftlichkeit der Wahl

Die Wahlberechtigten schlagen wählbare Teilnehmer schriftlich oder durch Zuruf der Wahlversammlung zur Wahl vor. Der Wahlleiter nennt die Vorgeschlagenen und befragt sie, ob sie sich der Wahl stellen wollen. Die Vorschläge können mündlich begründet werden; über sie kann auch eine Aussprache stattfinden. Sie wird geschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder wenn die Versammlung mit Mehrheit der Wahlberechtigten den Schluß der Aussprache beschließt. Die Wahl wird schriftlich mit Stimmzetteln durchgeführt; diese dürfen kein äußerliches Kennzeichen tragen, das sie von den im gleichen Wahlgang verwendeten Stimmzetteln unterscheidet. Der Wahlleiter läßt auf die Stimmzettel die Namen der wählbaren und zur Kandidatur bereiten Bewerber setzen. Wird nur ein oder kein Bewerber zur Wahl vorgeschlagen, so wird die Wahl ohne Bindung an einen Bewerber durchgeführt.

2. Wahlgang, Stimmabgabe

Die Wahl ist geheim; die Möglichkeit geheimer Stimmabgabe ist vom Wahlleiter sicherzustellen. Gewählt wird durch Ankreuzen eines der auf dem Stimmzettel angeführten Bewerber. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, so kann dadurch gewählt werden, daß der Wahlvorschlag in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise (z. B. mit „Ja“ oder „Nein“ oder mit Durchstreichen des Namens des Bewerbers) gekennzeichnet oder daß der Stimmzettel unverändert abgegeben wird. Wird der aufgeführte Bewerber durchgestrichen oder enthält der Stimmzettel keinen vorgeschlagenen Bewerber, so kann auch ein nicht zur Wahl vorgeschlagener wählbarer Feuerwehrdienstleistender durch handschriftliche Eintragung seines Namens gewählt werden. Der Wahlberechtigte hat den ausgefüllten Stimmzettel zusammenzufalten und dem Wahlleiter oder dem von diesem bestimmten Beisitzer zu übergeben. Der Wahlausschuß prüft die Stimmberechtigung des Abstimmenden. Bei Bedarf hat die Gemeinde hierzu vor der Wahl eine Wählerliste anzulegen. Wird die Stimmberechtigung anerkannt, so ist der Stimmzettel in einen Behälter zu legen. Der Wahlausschuß prüft vor Beginn des Wahlgangs, ob der Behälter leer ist. Wird der Stimmberechtigung eines Anwesenden widersprochen, entscheidet der Wahlausschuß.

3. Feststellung des Wahlergebnisses, Losentscheid

Nach Abschluß der Wahl prüft der Wahlausschuß den Inhalt der Stimmzettel, zählt sie aus und stellt das Wahlergebnis fest. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Leere Stimmzettel sind ungültig, es sei denn, es stand nur ein Bewerber zur Wahl. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, so findet Stichwahl unter den zwei Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmgleichheit von mehr als zwei Bewerbern

entscheidet das Los darüber, wer in die Stichwahl kommt. Die Wahl wird auch wiederholt, wenn nur ein oder kein Bewerber zur Wahl vorgeschlagen war und kein Feuerwehrdienstleistender mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei der Stichwahl ist der Bewerber gewählt, der von den gültigen abgegebenen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das der Wahlleiter sofort nach Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl in der Versammlung ziehen läßt.

4. Wahlannahme

Nach der Wahl befragt der Wahlleiter den Gewählten, ob er die Wahl annimmt. Lehnt er ab, ist die Wahl zu wiederholen.

(5) Der Wahlleiter läßt über die Wahl, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Wahlannahme eine Niederschrift fertigen, die er und die Beisitzer unterzeichnen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für die Wahl des Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten entsprechend.

§ 6

Aufnahme

Die Aufnahme von ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (einschließlich der Feuerwehranwärter) setzt einen Aufnahmeantrag des Bewerbers voraus. Der Kommandant verpflichtet neu aufgenommene ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende schriftlich zur Erfüllung ihrer Pflichten nach den für die Feuerwehren geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Er soll ihnen eine Satzung für die Feuerwehr Nürnberg überreichen.

§ 7

Übertragung besonderer Aufgaben

(1) Zur Erfüllung besonderer Aufgaben sind geeignete Feuerwehrdienstleistende zu bestellen (z. B. Löschzugführer, Jugendwart, Gerätewart). Für die Bestellung ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender ist der Kommandant zuständig.

(2) Im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr Nürnberg schlägt der jeweilige Löschzugführer dem Kommandanten die geeigneten Feuerwehrdienstleistenden (z. B. Jugendwart, Gerätewart) vor.

§ 8

Persönliche Ausstattung

(1) Ausgabe, Unterhalt und Rückgabe der persönlichen Ausstattung regelt die Kleiderordnung für die Feuerwehrdienstleistenden der Freiwilligen Feuerwehren Nürnbergs in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Feuerwehrdienstleistenden haben die empfangene persönliche Ausstattung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für von Feuerwehrdienstleistenden nicht zurückgegebene oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausstattung kann Ersatz verlangt werden.

§ 9

Anzeigepflichten bei Schäden

Feuerwehrdienstleistende haben dem Kommandanten unverzüglich zu melden

- im Dienst erlittene (eigene) Körper- und Sachschäden
- Verluste oder Schäden an der persönlichen Ausstattung und der sonstigen Ausrüstung der Feuerwehr.

Im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr Nürnberg hat die Meldung an den Kommandanten über den Löschzugführer zu erfolgen. Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, hat der Kommandant die Meldung an die Stadt weiterzuleiten. Hat die Stadt nach § 193 SGB VII und § 22 der Satzung des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes eine Unfallanzeige zu erstatten, so ist sie unverzüglich (bei Unfällen mit Todesfolge oder mit mehr als 3 Verletzten sofort) zu unterrichten.

§ 10

Dienstverhinderung

Von der gesetzlichen Verpflichtung zur Leistung des Feuerwehrdienstes (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayFwG) sind Feuerwehrdienstleistende nur befreit, soweit sie vorrangigen rechtlichen Pflichten nachkommen müssen oder dringende wirtschaftliche oder persönliche Gründe dies rechtfertigen. Für das Fernbleiben von Ausbildungsveranstaltungen in diesen Fällen haben sich Feuerwehrdienstleistende vor der Veranstaltung beim Kommandanten oder Löschzugführer zu entschuldigen. Im Übrigen haben Feuerwehrdienstleistende dem Kommandanten Mitteilung zu machen, wenn sie länger als 5 Wochen vom Wohnort abwesend oder durch andere Umstände an der Ausübung des Feuerwehrdienstes gehindert sein werden. Der Wegzug aus der Stadt ist in jedem Fall zu melden. Im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr Nürnberg ist die Mitteilung gem. Satz 3 bzw. die Meldung gem. Satz 4 an den jeweiligen Löschzugführer zu richten, der sie an den Kommandanten weiterzuleiten hat.

§ 11

Pflichtverletzungen

Der Kommandant kann Verletzungen von Dienstpflichten durch

1. mündlichen oder schriftlichen Verweis;
 2. Androhung des Ausschlusses oder
 3. Ausschluss (Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG, § 12 Abs. 3 dieser Satzung)
- ahnden.

§ 12

Entlassung, Entbindung und Ausschluß vom Dienst

(1) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Kommandanten gegenüber schriftlich zu erklären und wird von diesem schriftlich bestätigt.

(2) Der Kommandant hat einem Feuerwehrdienstleistenden, der die Eignung für den Feuerwehrdienst ganz oder teilweise verloren hat, vor einer Entbindung vom Dienst gem. Art. 6 Abs. 3 Satz 1 BayFwG Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Der Kommandant hat dem Feuerwehrdienstleistenden die Entbindung vom Dienst in dem entsprechenden Umfang schriftlich zu erklären. Die Stadt ist durch Abdruck des Schreibens zu unterrichten.

(3) Der Kommandant hat einem Feuerwehrdienstleistenden, den er gemäß Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG wegen gröblicher Verletzung seiner Dienstpflichten vom Feuerwehrdienst ausschließen will, Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Eine gröbliche Verletzung von Dienstpflichten ist insbesondere bei

1. unehrenhaftem Verhalten im Dienst;
2. grobem Vergehen gegen Kameraden im Dienst;
3. fortgesetzter Nachlässigkeit oder Nichtbefolgung dienstlicher Anordnungen;
4. Trunkenheit im Dienst;
5. Aufhetzen zum Nichtbeachten von Anordnungen oder
6. dienstwidriger Benutzung oder mutwilliger Beschädigung von Dienstkleidung, Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehr

gegeben.

Der Kommandant hat dem Ausgeschlossenen den Ausschluss schriftlich zu erklären. Die Stadt ist durch einen Abdruck des Schreibens zu unterrichten.

III. Besondere Pflichten des Kommandanten

§ 13

Dienst- und Ausbildungsplan

(1) Der Kommandant stellt jährlich (wenn nötig auch für kürzere Zeiträume) einen Dienst- und Ausbildungsplan auf. Im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr Nürnberg ist der Dienst- und Ausbildungsplan vom Kommandanten im Benehmen mit den Löschzugführern aufzustellen. In dem Plan ist für jeden Monat mindestens eine Übung oder ein Unterricht vorzusehen. Zu den Übungen können auch geeignete Sportveranstaltungen der Feuerwehr gehören.

(2) Der Dienst- und Ausbildungsplan ist der Stadt vorzulegen.

§ 14

Dienstreisen

Der Kommandant hat dafür zu sorgen, daß vor Dienstreisen von Feuerwehrdienstleistenden die Genehmigung der Stadt eingeholt wird (vgl. auch Art. 8 Abs. 1 Satz 3 BayFwG). Er hat auch für seine Dienstreisen die Genehmigung der Stadt einzuholen.

§ 15

Personalstandsmeldung

Der Kommandant unterrichtet die Stadt laufend über den Personalstand der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr. Neu eingetretene oder aus dem Feuerwehrdienst ausgeschiedene Mitglieder sind namentlich mitzuteilen.

IV. Schlußbestimmung

§ 16

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Monatsersten nach ihrer Bekanntmachung* im Amtsblatt der Stadt Nürnberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 09. Juni 1978 (Amtsblatt S. 153) außer Kraft.

* Tag der Bekanntmachung: 22.08.1984